

## Informationen für Schüler, Schülerinnen und Eltern in Baden-Württemberg

# Die Abmeldung vom Religionsunterricht

### 1.

#### Wer muss teilnehmen?

In Baden-Württemberg ist Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen „*ordentliches Lehrfach*“. Er wird von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften in fast allen Schularten und Klassenstufen erteilt, richtet sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und wird von deren Beauftragten beaufsichtigt. RU wird konfessionell getrennt erteilt, ausnahmsweise auch „konfessionell-kooperativ“.

„*Eingerichtet*“ ist in Baden-Württemberg evangelischer, römisch-katholischer, altkatholischer, jüdischer, orthodoxer und alevitischer Religionsunterricht. Teilnahmepflichtig sind nur Schüler/innen, die einer dieser Religionsgemeinschaften angehören.

Wer einer anderen Religion oder keiner Glaubensgemeinschaft angehört (oder vom Religionsunterricht abgemeldet ist), muss stattdessen das Fach Ethik besuchen. Die Stundentafeln an den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sehen das Fach Ethik ab Klasse 7 vor (Stand: Schuljahr 2019/20). Ab 2020/21 soll der Ethikunterricht auf die Klassenstufe 6 ausgeweitet werden; 2021/22 soll der Ausbau in Klasse 5 folgen. Sobald der Ausbau in der Sekundarstufe I abgeschlossen ist, soll das Fach auch an Grundschulen eingeführt werden.

### 2.

#### Wie meldet man sich ab?

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit; niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden, auch dann nicht, wenn man einer Konfession angehört, für die RU eingerichtet ist. Bekenntnisangehörige Schüler/innen müssen sich in diesem Fall aber vom RU abmelden.

Jugendliche (ab 14 Jahren) sind „religionsmündig“ und können sich selbst vom RU abmelden. Kinder (unter 14 Jahren) werden von den Erziehungsberechtigten (Eltern) abgemeldet; ab dem 12. Lebensjahr nicht gegen deren Willen. Die Abmeldung ist nur zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Wer den Termin verpasst, ist noch ein weiteres Halbjahr zum Besuch des RU verpflichtet.

Die Abmelde-Erklärung muss

- mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien
- mit Wirkung ab dem zweiten Schulhalbjahr spätestens bis zum 14. Februar,

bei der Schule (Schulleitung) eingegangen sein. Dies ist also kein Antrag, der genehmigt werden muss, sondern die Erklärung entfaltet ihre rechtliche Wirkung, sobald sie ordnungsgemäß bei der Schule eingereicht worden ist.

Bei einem Kind unter 14 Jahren ist die Erklärung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzugeben. Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen Mutter und Vater unterschreiben. Da die Eltern ab dem 12. Lebensjahr über die religiöse Erziehung des Kindes nur mit dessen Zustimmung entscheiden dürfen, ist es sinnvoll, in der Erklärung anzugeben, dass das Kind hiermit einverstanden ist; das erspart Rückfragen.

### 3.

#### Sonderfall: Jugendliche

Jugendliche (also Schüler/innen zwischen 14 und unter 18 Jahren) müssen die Abmeldung bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter „persönlich“ erklären; diese Abmeldung erfolgt deshalb in zwei Schritten:

- Zunächst teilt die bzw. der Jugendliche (mit deren Einverständnis können das auch die Eltern tun) der Schule schriftlich oder zur Niederschrift die Absicht mit, sich vom Religionsunterricht abzumelden.
- Danach lädt die Schulleitung den Schüler / die Schülerin und die Erziehungsberechtigten zur Abgabe der persönlichen Erklärung ein. Dabei findet in der Regel ein Gespräch über die Gründe für die Abmeldung statt.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, dieser Einladung zu folgen (sie sollten es zur Unterstützung ihres Kindes aber tun). Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Religionslehrkraft zu diesem Vorgang hinzugezogen wird; nicht selten wird dann gemeinsam versucht, den Schüler bzw. die Schülerin von ihrem Vorhaben abzubringen. Es ist der Schule nicht gestattet, dabei auf Schüler/innen oder Eltern Druck auszuüben.

Die Abmeldeerklärung von Jugendlichen ist „*nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden*“. Damit schränkt Baden-Württemberg das Abmelderecht in verfassungswidriger Weise ein, denn Grundgesetz und Landesverfassung knüpfen es an keine Bedingung. Jugendliche, die sich aus anderen Gründen abmelden wollen, werden so von der Schule zum Lügen veranlasst.

Die Betroffenen beugen sich dennoch in der Regel dieser Vorschrift. Es genügt jedoch auf jeden Fall die Aussage: „*Mein Glaube* (oder mein Gewissen) *verbietet mir, weiterhin am Religionsunterricht teilzunehmen*“. Weitere schriftliche oder mündliche Begründungen können nicht verlangt werden. Der Schule ist ausdrücklich untersagt, die angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe zu überprüfen.

Melden sich Jugendliche ohne ausdrückliche Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe ab oder erweist sich im Gespräch, dass diese offenbar nicht vorhanden oder nur vorgeschoben sind, so wird die Abmeldeerklärung als unwirksam betrachtet. Dies kann eintreten, wenn man in dem Gespräch mit der Schulleitung erkennen lässt, dass man

- nur dem Beispiel von Mitschülern folgt,
  - den Unterricht langweilig findet oder die Person der Religionslehrkraft ablehnt,
  - die Zeit-Belastung durch den Religionsunterricht scheut.
- Derartige Äußerungen sollten deshalb unterbleiben.

Volljährige müssen bei der Abmeldung keine „*Glaubens- und Gewissensgründen*“ erklären und ihre Abmelde-Erklärung auch nicht persönlich abgeben. Falls die Schulleitung sie trotzdem zu einem Gespräch einlädt, besteht keine Teilnahmepflicht (wer nicht unhöflich sein will, nimmt die Einladung trotzdem an, sollte sich aber auf eine Diskussion über Glaubens- und Gewissensfragen vorbereiten).

### 4.

#### Alternative: Kirchaustritt

Wer den umständlichen Weg der Abmeldung nicht gehen will, kann auch aus seiner Religionsgemeinschaft austreten; dann erlischt die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts mit sofortiger Wirkung.

Ab 14 Jahren können Jugendliche das selbst tun, sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung oder Mitwirkung ihrer Eltern. Der Austritt muss beim Standesamt persönlich oder durch notarielle Erklärung erklärt werden; er wird vom Standesamt der Kirchengemeinde mitgeteilt. Er kostet allerdings eine Gebühr (siehe Kompakt-info 1).

# Für die Trennung von Staat und Religion

## Musterschreiben an die Schule

### Abmeldung eines Kindes (unter 14 Jahren)

Maria und Josef Mustermann  
Musterstraße 1  
70000 Musterstadt

Datum

An die Leitung  
der Mustergrundschule  
Schulstraße 1  
70000 Musterstadt

Sehr geehrte Frau Lämpel,  
unsere Tochter Johanna ist Schülerin der Klasse 3a. Hiermit melden wir Johanna vom Religionsunterricht ab.  
Dies geschieht im Einvernehmen mit Johanna.  
Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maria Mustermann  
gez. Josef Mustermann

### Abmeldung eines Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren)

Johannes Mustermann  
Musterstraße 1  
70000 Musterstadt

Datum

An die Leitung  
der Musterrealschule  
Schulstraße 1  
70000 Musterstadt

Sehr geehrter Herr Lämpel,  
ich bin Schüler der Klasse 9a.  
Hiermit melde ich mich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht ab.  
Mein Glaube (*oder: Mein Gewissen*) verbietet mir, daran teilzunehmen.  
Mit freundlichen Grüßen  
gez. Johannes Mustermann

### Abmeldung einer volljährigen Schülerin (ab 18 Jahren)

Johanna Mustermann  
Musterstraße 1  
70000 Musterstadt

Datum

An die Leitung  
des Mustergymnasiums  
Schulstraße 1  
70000 Musterstadt

Sehr geehrter Herr Lämpel,  
ich bin Schülerin der Klasse 12b.  
Hiermit melde ich mich vom Religionsunterricht ab.  
Mit freundlichen Grüßen  
gez. Johanna Mustermann

## Rechtsgrundlagen

### Grundgesetz

#### Artikel 7 Absatz 3

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

### Landesverfassung Baden-Württemberg

#### Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeachtet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

### Schulgesetz für Baden-Württemberg

#### § 96 – Grundsätze

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

#### § 100 – Teilnahme am Religionsunterricht:

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

### Teilnahme am Religionsunterricht

*Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums*

„Teilnahme am Religionsunterricht“ (Teil A)

vom 21.12.2000; Amtsblatt Kultus und Unterricht, Seite 16/2001

#### 1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Klasse 11 sowie der Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen. Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ... ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

#### 2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt Folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2 Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

2.5 Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

#### 3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

## GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, info@gsb-freiburg.de

GBS Freiburg e.V. im Internet: www.gbs-freiburg.de / Redaktion: Michael Rux, Juli 2019